

Statuten



Käfer-Club-Zürich
Postfach
8304 Wallisellen

5. Auflage

	Statuten
	1. Wesen Sitz Zweck
§ 1 Wesen:	Unter dem Namen Käfer-Club-Zürich besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer. Der Käfer-Club-Zürich ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz:	Der Sitz des Käfer-Club-Zürich ist die Postfach Adresse.
Postadresse:	Käfer-Club-Zürich, Postfach, CH-8304 Wallisellen (ZH)
Zweck:	Der Käfer-Club-Zürich, nachfolgend Club genannt, bezweckt den Zusammenschluss von Käfer-Freunden aus dem Kanton Zürich und Umgebung. Die wesentlichen Ziele sind ohne Gewichtung der Reihenfolge: a) Pflege der Kameradschaft unter den Käfer-Freunden. b) Organisation von Club-Treffen und Veranstaltungen. c) Erhaltung und Pflege aller Heckmotor VW. d) Austausch von Erfahrungen und Hilfe bei technischen Problemen. e) Im Rahmen des Möglichen Hilfeleistung in allen Lebenslagen.
	2. Mitgliedschaft
§ 2 Mitglieder:	Der Club setzt sich zusammen aus: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Gönnermitglieder d) Ehrenmitglieder
§ 3 Voraussetzung:	a) Als Aktivmitglied werden Käfer-Freunde mit einem VW mit Heckmotor (inkl. 914/916) anerkannt. b) Als Passivmitglied werden Käfer-Freunde ohne heckgetriebenen VW aufgenommen. Sie haben sämtliche Rechte und Pflichten, wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder werden sofort Aktivmitglieder, wenn dazu die Bedingungen erfüllt sind. c) Als Gönnermitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Der Mindestjahresbeitrag wird an der GV festgelegt. d) Ehrenmitglieder werden an der GV aufgrund besonderer Verdienste ernannt. Die Jahresbeiträge werden an der GV beschlossen. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4 Pflichten:	Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Statuten zu halten, sich bestmöglich für den Club einzusetzen und das Ansehen des Clubs hochzuhalten. Der Clubhock ist jeweils am letzten Donnerstag des Monats im dazu bestimmten Restaurant.
§ 5 Aufnahme:	Durch das Einsenden der Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, erwirbt man die Mitgliedschaft entsprechend § 3.
§ 6 Beendigung:	Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Austritt: Der Austritt kann unter Beachtung einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitteilung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Ausschluss: Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ohne Rekurs-Möglichkeit ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche den Clubinteressen massiv schaden, können durch Mehrheits-Beschluss der GV ausgeschlossen werden.
§ 7 Jahresbeitrag:	Der Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt. Clubmitglieder, welche nach dem 1. September eintreten, bezahlen keinen Beitrag für das laufende Jahr.
	3. Organisation
§ 8 Organe:	Die Organe des Clubs sind a) Die Generalversammlung (GV) b) Der Vorstand
§ 9 GV:	Die ordentliche GV hat bis Ende Mai jeden Jahres stattzufinden. Die Einladungen sind vier Wochen vor der GV an alle Mitglieder zu versenden. Ausserordentliche GV können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
§ 10 Geschäfte:	Die GV genehmigt die Protokolle der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder, setzt die Mitgliederbeiträge fest, ernennt Ehrenmitglieder, sie beschliesst ferner über Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs. Mitgliederanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
§ 11 Beschlussfähigkeit:	Die GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Gönnermitglieder haben nur eine beratende Stimme. Aktiv- und Passiv-Mitglieder haben volles Stimmrecht. Ist eine GV gemäss Statuten nicht beschlussfähig, so kann sofort, spätestens aber innert 4 Wochen, durch den Präsidenten eine neue GV einberufen werden. Diese kann die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden fassen.

§ 12 Vertretung:	Im Verhinderungsfall kann ein stimmberechtigtes Mitglied über bekannte Geschäfte vor der GV eine schriftliche Stimme abgeben oder ein Stellvertreter für seine Stimme ernennen. Die Stimme muss mitgezählt werden.
§ 13 GV-Reglement:	Alle Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt. In allen Fällen, sofern die Statuten dies nicht ausdrücklich anders vorschreiben, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
§ 14 Vorstand:	Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Clubs, welche nicht durch die Statuten der GV zugeteilt sind. Der Vorstand gibt den Mitgliedern an der GV Bericht über seine Tätigkeit. In den Vorstand können Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden. a) Präsident (ausser Passiv) b) Aktuar c) Kassier d) Beisitzer e) Beisitzer Die Stellen der Beisitzer müssen nicht unbedingt besetzt werden. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Der Präsident wird an der GV gewählt.
§ 15 Aufgaben:	a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die GV. Er berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. b) Der Aktuar erledigt die Korrespondenz im Auftrag des Präsidenten oder der Vorstandssitzung. Er führt das genaue Mitgliederverzeichnis. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV, welche jedes Mitglied auf Wunsch einsehen kann. c) Der Kassier verwaltet die Clubkasse. Er hat über sämtliche Ein- und Ausgaben genau Buch zu führen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einzüge und Zahlungen rechtzeitig erfolgen. Er muss jederzeit über den Stand der Kasse Auskunft geben können. Er hat die Rechnungen vor der ordentlichen GV abzuschliessen und versehen mit dem Revisionsbericht der GV zur Einsicht vorzulegen. d) Den Beisitzern (d & e) können Spezialaufgaben übertragen werden. Sie übernehmen einzeln oder gemeinsam die Rechte und Pflichten abwesender Vorstandsmitglieder.
§ 16 Sitzungs-Reglement:	Es finden § 12 und § 13 sinnesgemäss Anwendung:
§ 17 Zeichnungs-berechtigung:	Zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte: Der Kassier hat Einzelunterschrift für den Club. Der Kassier ist verpflichtet, Beträge über CHF 1000.00 nur mit der Zustimmung des Präsidenten aus der Clubkasse zu beziehen. Der Präsident und der Aktuar haben Zeichnungsberechtigung zu zweien. (Kollektivunterschrift)

§ 18 Beschlüsse:	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
§ 19 Rechnungs- Revisor:	Der Rechnungsrevisor wird an der GV gewählt. Er hat auf die GV hin, in Zusammenarbeit mit dem Kassier, den Revisionsbericht zu erstellen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsrevisor gewählt werden.
§ 20 Wieder- Wählbarkeit:	Der Präsident, die Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor sind wiederwählbar.
	4. Statutenrevision, Auflösung
§ 21 Statuten- Revision:	Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der GV persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied kann Statutenänderungen beantragen.
§ 22 Auflösung:	Über die Auflösung des Clubs und über die Verwendung des Clubvermögens, kann nur durch eine GV entschieden werden, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit der 3/4 –Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliederstimmen erfolgen. Ist die GV nicht beschlussfähig, so ist sofort oder spätestens innert 4 Wochen, eine ausserordentliche GV durch den Vorstand einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 –Mehrheit die Auflösung beschliessen kann.
	5. Schlussbestimmungen
§ 23 Haftung:	Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.
§ 24 Versicherung:	Versicherungen sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
§ 25 Tuning:	Mitglieder, welche abgeänderte und leistungsgesteigerte Fahrzeuge in den Verkehr bringen, sind gehalten, diese Wagen ordentlich beim zuständigen Strassenverkehrsamt prüfen und genehmigen zu lassen.

Wallisellen, den 16. März 2018

Erich Konzett
Der Präsident

Sara Waldmeier
Die Aktuarin